

Gesuch / Verfügung

□ für ein befristetes Patent zur Führung eines vorübergehend bestehenden
Betriebes (Festwirtschaft)
□ für eine einmalige Polizeistundenverlängerung (Zutreffendes ankre

(Zutreffendes ankreuzen)

		Gesuchste	ller			
Verein						
Name						
Vorname						
Adresse						
PLZ / Ort						
Geburtsdatum		Heimatort / Staat				
Telefon tagsüber						
E-Mail						
		Anlass				
Anlass						
Örtlichkeit						
Datum	am	von	Uhr	bis	Uhr	
Datum	am	von	Uhr	bis	Uhr	
Datum	am	von	Uhr	bis	Uhr	
		Betrieb)			
Art des Betriebes		☐ Gast- / Festwirtscha	aft			
		🗖 vorübergehender k	(lein- oder Mittel	verkauf		
Grösse des Betriel	bes	m2 /			Personen	
Polizeistundenverlängerung		□ Ja	□ Nein		(Zutreffendes ankreuzen)	
Ort, Datum		Unterschrift Gesuchsteller				
		Verfügun	g			
	suchs (gemäss	Antrag beiliegender Begründung)	·		längerung gem. Antrag	
Gegen diese Verfügu des Kantons Zürich so	ng kann inner chriftlich Rekui chtene Entsche	Verlängerung: Fr t 30 Tagen, von der Zustellu s erhoben werden. Die Reku eid ist beizulegen oder genau öglich beizulegen.	ng an gerechnet, bei Irsschrift muss einen	i der Volk Antrag u	swirtschaftsdirektion Ind dessen Begründung	
Ort, Datum	, Datum Stempel, Unterschrift					

Bemerkungen zum Gesuch für ein befristetes Patent zur Führung eines vorübergehenden Betriebes

Der Gesuchsteller ist verantwortlich und haftet für folgende Punkte:

- 1. Gastgewerbegesetz vom 1. Dezember 1996
 - § 17 Der Patentinhaber ist für die Aufrechterhaltung von Ordnung und guter Sitte im Betrieb verantwortlich.
 - § 23 Alkoholführende Gastwirtschaften haben eine Auswahl alkoholfreier Getränke nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.
 - § 25 Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an
 - Betrunkene
 - Psychisch-Kranke
 - Alkohol- oder Drogenabhängige
 - Jugendliche unter 16 Jahren

ist verboten.

Die Abgabe von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.

- Jugendliche unter 16 Jahren, die nicht von Erwachsenen begleitet sind, dürfen in den Gastwirtschaften nach 21 Uhr nicht geduldet werden. Jugendliche unter 12 Jahren dürfen nur in Begleitung von Erwachsenen oder mit Bewilligung der Eltern oder der Lehrkräfte in Gastwirtschaften geduldet werden. Davon ausgenommen sind Gastwirtschaften bei Sportanlagen und in Jugendzentren.
- 2. Gesundheitsgesetz des Kantons Zürich vom 2. April 2007
- § 48 Abs. 5 Der Verkauf und die kostenlose Abgabe von Tabak und Tabakerzeugnissen an Personen unter 16 Jahren sowie der Verkauf an allgemein zugänglichen Automaten sind verboten.